

Gewerkschaftsbundes. Soweit solche Gruppen und Zirkel nicht der Freien Deutschen Jugend angehören und von dieser Organisation bereits betreut und geleitet werden, gelten sie als volksbildende und Volkskunstgruppen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. Bestehen in einem Betrieb mehrere Gruppen oder Zirkel, die beiden genannten Organisationen angehören, so ist ihre Tätigkeit durch die Betriebsgewerkschaftsleitung zu koordinieren.

2. Die Leitungen der im § 2 der Verordnung genannten demokratischen Massenorganisationen tragen die Verantwortung für die Tätigkeit der volksbildenden und Volkskunstgruppen, die ihnen eingegliedert werden. Sie haben diese Gruppen fortlaufend zu kontrollieren und anzuleiten sowie ihnen materielle, organisatorische und sonstige Unterstützung zuteil werden zu lassen. Die Kontrolle hat sich vor allem darauf zu erstrecken, daß die zu meist in engem lokalen Rahmen gebildeten Vereine und Gruppen nicht zu einem bequemen Unterschlupf für Feinde der neuen demokratischen Ordnung werden.
3. Zu den Volkskunstgruppen, die gemäß § 7 der Verordnung dem Bund Deutscher Volksbühnen einzugliedern sind, gehören vor allem Chöre, Gesangsvereine (außer den Kirchenchören), Laienmusikkapellen aller Art, Laienspiel- und -tanzgruppen.
4. Beim Bund Deutscher Volksbühnen ist eine Zentralstelle für Volkskunstgruppen zu schaffen, der die künstlerische Anleitung aller, auch der betrieblichen Volkskunstgruppen obliegt. Bei dieser Zentralstelle ist ein beratendes Organ aus Vertretern aller im § 2 der Verordnung genannten Organisationen zu bilden.
5. Das Verbot der Freikulturverbände (Nacktkultur) wird aufrechterhalten.
6. Die Aufgaben der örtlichen Verkehrsvereine sind von den Kommunalverwaltungen zu übernehmen und die Vereine aufzulösen.
7. Kunstsprachengruppen sind aufzulösen.
8. Ido- und Esperantosprachecken in den Zeitungen und Zeitschriften sind unverzüglich aufzuheben.

Berlin, den 12. Januar 1949

Dr. Fischer
Präsident der Deutschen Verwaltung des Innern in der sowjetischen Besatzungszone
Andel

Präsident der Deutschen Verwaltung für Volksbildung in der sowjetischen Besatzungszone

Aus: Zentralverordnungsblatt 1949, Nr. 7, Seite 68

DOKUMENT NR. 229

**Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung zur
Überführung von Volkskunstgruppen
und volksbildenden Vereinen in die
bestehenden demokratischen Massen-
organisationen**

Vom 19. Juli 1949

Zur Ergänzung der Verordnung zur Überführung von Volkskunstgruppen und volksbildenden Vereinen in die bestehenden demokratischen Massenorganisationen vom 12. Januar 1949 (ZVOBl. S. 67) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Im § 2 der obengenannten Verordnung ist

1. hinter den Worten „Die Freie Deutsche Jugend“ und der Verband junger Pioniere“ einzusetzen,
2. in neuer Zeile „die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe“ nachzutragen.

§ 2

Im § 6 ist Ziffer 1 zu ändern in:

- „1. die Goethe- und die Bach-Gesellschaft und deren örtliche Untergruppen“.

§ 3

§ 7 der obengenannten Verordnung erhält folgende Fassung:

„Örtliche Volkskunstgruppen, die bisher keiner der im § 2 genannten demokratischen Massenorganisationen angehörten und die in den §§ 3 bis 6 nicht genannt sind, werden in den kreiszugehörigen Gemeinden der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, in den Stadtkreisen und kreiszugehörigen Städten dem Bund Deutscher Volksbühnen eingegliedert.“

§ 4

(1) Alle von den Vereinen abgeschlossenen Verträge sind, soweit nicht arbeitsrechtliche Bedingungen vorliegen, mit dem Tage der Überführung aufgehoben.

(2) Die Organisationen können die Verträge erneuern.

§ 5

Die Löschungen der übernommenen Vereine und Gruppen im Vereinsregister haben auf Antrag der übernehmenden Organisation gebührenfrei zu erfolgen.

Berlin, den 19. Juli 1949

Der Präsident
der Deutschen Verwaltung des Innern
gez. Dr. Fischer

Der Präsident der Deutschen Verwaltung für Volksbildung
gez. Wandel

Aus: Zentralverordnungsblatt 1949, S. 696

DOKUMENT NR. 230

Landesregierung Sachsen
Ministerium der Justiz
Der Minister

Dresden-N. 15, am 26. 4. 50
Proschhübelstr. 4

An den Landesausschuß
der Rechtsanwälte und Notare
im Lande Sachsen
Dresden.

**Betr.: Zulassung bzw. Widerruf
der Zulassung von Notaren**

Wie dem Landesausschuß der Rechtsanwälte und Notare bekannt ist, ist die Zulassung und die Tätigkeit der Notare an besondere Voraussetzungen politischer und gesellschaftlicher Art gebunden. Unter den Organen der Justiz nimmt der Notar innerhalb der Anwaltschaft und der gesamten Justiz eine besondere hervorgehobene Vertrauensstellung ein, in der er sich — wie jedermann in jeder besonderen Vertrauensstellung — ständig neu bewähren muß.

Von allen Notaren muß demgemäß erwartet werden, daß sie sich am gesellschaftlichen Leben des Volkes in besonderem Maße beteiligen. Dazu gehört heute in erster Linie eine Betätigung im Rahmen der Nationalen Front und eine aktive Teilnahme an der Arbeit einer politischen Partei oder einer demokratischen Organisation, im besonderen auch der Gesellschaft für Deutsch-sowjetische Freundschaft.

Ein Notar, der für diese Gebiete gesellschaftlicher Betätigung keinerlei Interesse bekundet, sich also vom gesellschaftlichen Leben völlig fernhält, erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes in der Deutschen Demokratischen Republik.

Diese Hinweise müssen auch für die sonstige Anwaltschaft Geltung haben. Ich empfehle deshalb, die Anwälte, insbesondere aber die Notare, sobald als möglich und so nachdrücklich wie möglich mit dieser Auffassung des Ministeriums der Justiz bekannt zu machen und sie insbesondere den Notaren bekanntzugeben.

Darüber hinaus dürfte es zweckmäßig sein, daß der Landesausschuß sich seinerseits einen Überblick darüber zu schaffen versucht, in welchem Umfange die Rechtsanwälte und insbesondere die Notare einschließlich ihrer juristischen Hilfsarbeiter am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

Stempel. gez. Dieckmann
Minister der Justiz

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Landesausschuß
der Rechtsanwälte und Notare
im Lande Sachsen.